

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit zuwissen/ was gestalt wieder die hiebevor publicirte verschiedene Hochfürstl. Edicta hin und wieder alhier im Lande sich einige Zigeuner auffhalten/ und ... diese unnütze Leute ... nicht zu dulden seyn ... : Datum in Unser Residentz-Stadt und Festung Rostock, den 25. Jan. A[nn]o 1718.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861994043>

Druck Freier  Zugang



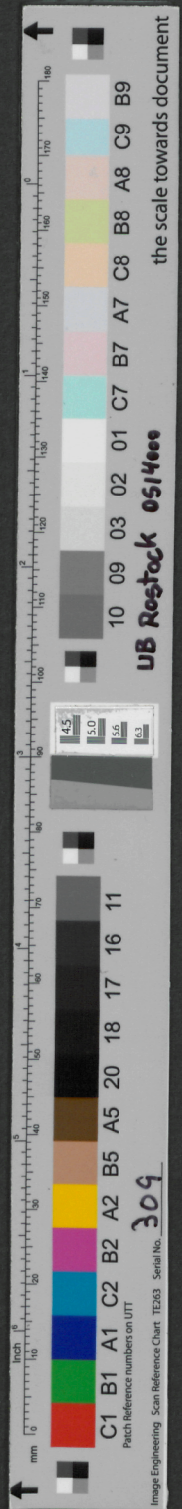


In W O R T E N
 Wir Carl Leopold/
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Rostock / auch Graf zu Schwe-
 rin / der Lande Rostock und Stargard Herr /



ügen hiemit zu wissen / was gestalt wieder die hiebevör publicirte verschiedene Hoch-
 fürstl. Edicta hin und wieder alhier im Lande sich einige Zigeuner aufhalten / und das Landt unge-
 scheuet durchstreichen. Wann nun diese unnütze Leute / wegen Dieberey / Müßigangs / und vie-
 len anderen Inconvenientien / nicht zu dulden seyn ; Als haben wir nötig erachtet / die vorigen
 Fürstl. Verordnungen alles Inhalts zu wiederholen und zu renoviren. Wie denn Krafft dieses al-
 len in Unseren Herzog- Fürstenthümern und Landen / jeko und künfftig / befindlichen Zigeunern / bey
 Vermeidung harter willkührlichen / und nach befinden Leib und Lebens- Straffe / anbefohlen wird / nach
 publicirung dieses / sich schleunigst wegzubeggeben / und darinnen hinführo nicht mehr auffzubalten /
 noch sehen zu lassen. Wir befehlen solchemnach Unseren Haupt- und Ambleuten / und übrigen Be-
 fehlshabern / wie auch denen von der Ritterschafft / ingleichen Bürgermeistern / Stadtvoigten / Gericht und Rath in
 Unseren Landen / und Städten / und insgemein allen Unseren Unterthanen / und Landes- Einwohnern / gnädigst und ernst-
 lich / daß sie über diese Unsere ernstliche Verordnung mit allem Fleiß halten / und / daß keine Zigeuner irgendwo in Unse-
 ren Landen auffgenommen und geheget werden / äußerstem Vermögen nach / verhüten und abwenden / da aber welche
 betroffen würden / selbige alsobald über die Gränze aus dem Lande jagen / und / im Fall sie sich nichts destoweniger wieder-
 umb einfinden / dieselben in gefängliche Haft so fort nehmen lassen / und davon ungesäumt anhero berichten sollen.
 Damit nun solches lose Gesindel nicht entlauffen / oder durch Gegenwehr entweichen / auch niemand verletzen noch beschä-
 digen könne / so sollen die Thore in denen Städten / wann sie darein sich finden lassen / so fort versperret / in denen Dörffern
 aber die Glocken gezogen werden / und ein- dem andern zubülffe kommen. Es soll auch dieses Edict in Unseren Landen von
 allen Canzeln publiciret / und angehörigen Dertbern affigiret werden. Wornach sich einjeder zu achten / und für Straffe und
 Ungelegenheit zubüten hat. Datum in Unser Residentz- Stadt und Festung Rostock / den 25. Jan. A^o. 1718.

Carl Leopold.



1710. 25. Jan.



MK-4060. (28)⁴

25. Jan. 1710.

Handwritten signature